

**Rede
des Sprechers für Energiepolitik**

Volker Senftleben, MdL

zu TOP Nr. 43

Erste Beratung

**Vollständiger Rückbau und Entsorgung von
Windenergieanlagen**

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1083

während der Plenarsitzung vom 22.06.2018
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die erneuerbaren Energien stellen einen wichtigen Baustein für eine moderne und nachhaltige Gesellschaft dar. Gerade in Niedersachsen ist dabei die Windenergie eine - wenn nicht sogar die wichtigste - Säule für die Sicherstellung unseres künftigen Energiebedarfs.

Genau dieser Umstand führt dazu, dass wir gehalten sind, bei der Zulassung und Installation von Windenergie sehr sorgfältig vorzugehen. Die Sorgfalt ist deshalb so wichtig, weil nur mit der erforderlichen breiten Akzeptanz in der Bevölkerung eine langfristige konfliktfreie Nutzung und der erforderliche Zubau bei dieser Art der Energieproduktion möglich sind. Akzeptanz liegt dann vor, wenn Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in Genehmigungsverfahren haben und zusätzlich öffentliche Belange und schutzwürdige Güter berücksichtigt werden.

Aufgrund ebendieses Erfordernisses hat der Gesetzgeber gehandelt und bereits 2004 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau in § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich aufgenommen. Danach muss der Vorhabenträger oder Bau-antragsteller eine Zusicherung für den Rückbau beibringen. Dies geschieht durch Eintragung von Baulasten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder durch Bankbürgschaften.

Der Ansatz des hier vorliegenden Antrags der AfD ist grundsätzlich nachvollziehbar und zielt auf ein wichtiges Ansinnen ab. Allerdings kommt er fast 15 Jahre zu spät. Wie ich bereits ausgeführt habe, ist schon im Jahr 2004 das Baugesetzbuch um eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ergänzt worden. Darüber hinaus - das ist jetzt entscheidend - ist in dem niedersächsischen Windenergieerlass von Anfang 2016 eine weitere Konkretisierung erfolgt. In diesem Erlass ist zweifelsfrei klargestellt, dass - jetzt bitte zuhören! - „grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie ... Nebenanlagen“ zu beseitigen sind.

Ja, es ist richtig, dass es im Einzelfall gute Gründe geben kann, auf den vollständigen Rückbau zu verzichten. Dies beschränkt sich aber auf Ausnahmefälle und wird insbesondere dann der Fall sein, wenn gewichtige öffentliche Belange dem entgegenstehen. Das könnte beispielsweise bei der Beseitigung von Pfahlfundamenten in wasserführenden Schichten der Fall sein. Das Herausziehen der Pfähle könnte dann dem Herausziehen eines Badewannenstöpsels gleichkommen und wäre sicher nicht im Sinne des Schutzes dieses Naturbereiches.

Ich stelle daher fest, dass wir hier in Niedersachsen keine Regelungslücke haben und ein Erfordernis weiterer landesrechtlicher Regelungen schwerlich zu erkennen ist. Gleichwohl ist natürlich dafür Sorge zu tragen, dass der Rückbau rechtskonform und im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens erfolgt.

Dennoch sehe ich der Diskussion - mit einer etwas anderen Schwerpunktsetzung, nämlich zum Thema „Rückbau von Windenergieanlagen, die vor 2004 im Außenbereich erbaut wurden“ - interessiert entgegen. Es bedarf aus meiner Sicht allerdings noch einer gewissen Modifizierung des vorgelegten Antrages, da dieser das bisher noch nicht richtig klar darstellt.

Ganz konkret, Herr Wirtz - um darauf noch einzugehen -: Wir können in diesem Prozess natürlich nicht nachträglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Anlagen, die bereits vor 2004 errichtet wurden, verändern. Das, denke ich, geht nicht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich daher schon jetzt auf die anstehenden Beratungen im Fachausschuss und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.